

Merkblatt über Beitragsverpflichtungen zu tariflichen Sozialkassen

Alle Betriebe, die Leistungen gemäß § 1 des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im **Baugewerbe (VTV)** erbringen, sind verpflichtet, an den einschlägigen Sozialkassen-Verfahren teilzunehmen. Sozialkassen sind auf Basis allgemeinverbindlicher Tarifverträge tätig. Für alle Unternehmen, die Bauleistungen erbringen, besteht eine Mitglieds- und Beitragspflicht bei der SOKA-BAU. Es spielt keine Rolle, ob der Handwerksbetrieb in der Anlage A oder in den Anlagen B 1 und B 2 der Handwerksordnung eingetragen ist. Rechtsgrundlage ist der allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren (VTV). Dieser Tarifvertrag gilt für alle Unternehmen, unabhängig von deren Mitgliedschaft in einer Innung oder einem anderen Arbeitgeberverband. Betroffen sind alle Unternehmen, die zu mehr als 50 % der Arbeitszeit baugewerbliche Leistungen erbringen. Beitragseinzugsstelle ist die SOKA-BAU Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wettiner Straße 7, 65189 Wiesbaden, Telefon 0800 1200111, Fax 0800 1200333, Internet www.soka-bau.de.

Für Betriebe des Dachdecker-, Gerüstbauer-, Maler- und Lackierer- sowie Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks gelten eigene allgemeinverbindliche Sozialkassentarifverträge.

Für das **Dachdeckerhandwerk** ist die Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk, Rosenstraße 2, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 1601-0, Fax 0611 1601-250, www.lakdach.de, zuständig.

Für das **Gerüstbauerhandwerk** ist die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes, Mainzer Straße 98-102, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 7339-0, Fax 0611 7339-100, www.sokageruest.de, zuständig.

Für das **Maler- und Lackiererhandwerk** ist die Gemeinnützige Urlaubskasse und Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks, John-F.-Kennedy-Straße 6, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 7630-0, Fax 0611 7630-298, www.uk-maler.de, zuständig.

Für das **Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk** ist die Zusatzversorgungskasse des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks, Washingtonstraße 75, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 97712-0, Fax 0611 97712-30, www.zvk-steinmetz.de, zuständig.

Unternehmer sind verpflichtet, sich bei der zuständigen Sozialkasse anzumelden, wenn sie unter den Geltungsbereich eines Sozialkassen-Tarifvertrages fallen. Die jeweilige Sozialkasse prüft die Verpflichtung zur Teilnahme. Unabhängig von einer Anmeldung prüft die Sozialkasse aber auch von sich aus, ob Unternehmen dem Tarifvertrag unterliegen. Wird eine Teilnahmepflicht festgestellt, werden Beiträge bis zu 4 Jahre rückwirkend erhoben.

In letzter Zeit sind besonders Betriebe des Tischlerhandwerks, des Rollladenbauerhandwerks und des Metallbauerhandwerks von der SOKA-BAU geprüft worden. Auch diese Branchen können in den Geltungsbereich des VTV fallen. Für Tischler gilt die SOKA-Pflicht insbesondere dann, wenn sie überwiegend Türen, Fenster und genormte Baufertigteile einbauen. Für Tischler, Rollladenbauer und Metallbauer gilt grundsätzlich, dass sie eine Einbeziehung in das Sozialkassenverfahren des Baugewerbes vermeiden können, wenn sie sich ihrer örtlich zuständigen Innung anschließen und diese Innung Mitglied in einem Landes- oder Bundesinnungsverband ist und dieser einen rechtsgültigen Tarifvertrag abgeschlossen hat.

Die Regel, dass ab dem 1. April 2015 auch Baubetriebe ohne Arbeitnehmer (und somit ohne Lohnsumme), also sogenannte Solo-Selbstständige, bei der SOKA-BAU beitragspflichtig sind, ist nichtig.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Beschluss 9 AZB 45/17 vom 1. August 2017 entschieden, dass der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten hinsichtlich des Mindestbeitrags zum Berufsbildungsverfahren der Bauwirtschaft für Betriebe ohne Beschäftigte nicht eröffnet ist. Das Gericht vertritt in seiner Entscheidung die Auffassung, dass diese Betriebe keine Arbeitgeber im Sinne von § 2 Arbeitsgerichtsgesetz seien.

Noch ein Hinweis zu **Mindestlöhnen**: Neben der gesetzlichen Lohnuntergrenze existieren noch zahlreiche branchenbezogene Mindestlöhne. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) finden Sie eine aktuelle Übersicht:

www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html.

Weitergehende Informationen erteilen die Handwerkskammer und die örtlichen Kreishandwerkerschaften.